



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. April 2016

GZ. BMF-310205/0057-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8169/J vom 17. Februar 2016 der Abgeordneten Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Vereinsrichtlinien 2001 (VereinsR) idF Wartungserlass 2015 stellen einen Auslegungsbehelf für die Besteuerung von (abgabenrechtlich begünstigten) Vereinen dar und sind somit insbesondere auf alle Körperschaften in der Rechtsform des Vereines nach dem Vereinsgesetz anwendbar.

Allgemein ist anzumerken, dass auch bereits vor dem VereinsR-Wartungserlass 2015 (Wartungserlass 2015) nur die Ausübung des Amateursports förderungswürdig war. Da also nur die Ausübung des Amateursports förderungswürdig ist, darf die sportliche Betätigung zumindest nicht hinsichtlich des überwiegenden Teils der Personen, die zum Einsatz in den Mannschaften vorgesehen sind, um des Erwerbes willen erfolgen. Nach VereinsR Rz 132 war dies auch bisher der Fall, wenn für die Ausübung des Sports Bezüge (Entgelte) in einer Höhe bezahlt werden, die für sich genommen die Bestreitung des Lebensunterhaltes ermöglichen würden. Der Wartungserlass 2015 dient somit, im Lichte der Schaffung von Rechtssicherheit, allgemein der Präzisierung der abgabenrechtlichen Behandlung von begünstigten Sportvereinen sowie der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Da die Änderungen durch den Wartungserlass 2015 nur im Zusammenhang mit dem Profisport im Mannschaftssport stehen und die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Profibetriebes (siehe VereinsR Rz 882) an einen überwiegenden Einsatz von Profisportlern geknüpft ist, wird der Wartungserlass 2015 jedoch nur auf eine sehr beschränkte Anzahl an Vereinen Rechtswirkungen entfalten.

#### Zu 2.:

Das Vorliegen eines Profibetriebes ist an einen überwiegenden Einsatz von Profisportlern geknüpft. Nach VereinsR Rz 879 gilt als Profisportler jeder Sportausübende im Bereich der Mannschaftssportarten, der für seine sportliche Tätigkeit für den Sportverein vom Sportverein oder einem Dritten Vergütungen oder andere Vorteile von mehr als 21.000 Euro pro Spielsaison erhält (14 Gehälter zu 1.500 Euro). Diese Betragsgrenze für die Beurteilung von Personen als Profisportler – also Sportausübende, die Vergütungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen – liegt z.B. deutlich über jener Betragsgrenze, die im finanzstärksten Mannschaftssport Österreichs (1.144 Euro monatlich lt. § 6 Z 5 des Kollektivvertrags der Fußball-Bundesliga) als Mindestgehalt von professionell agierenden Sportlern vorgesehen ist.

Vor dem Hintergrund dieser relativ hohen Betragsgrenze, im Vergleich zu kollektivvertraglichen Regelungen, wird die Anzahl der betroffenen Vereine beschränkt sein. Im finanzstärksten Mannschaftssport Fußball werden insbesondere die 20 in der Bundesliga spielenden Profiklubs von den Regelungen für Profisportbetriebe in den VereinsR betroffen sein. Es ist zu erwarten, dass im Fußballsport darüber hinaus auch einzelne Regionalligavereine einen Profisportbetrieb unterhalten dürften. Schließlich dürften auch in anderen Mannschaftssportarten – wie insbesondere im Eishockeysport – einzelne Vereine einen Profisportbetrieb haben. Aufgrund der Tatsache, dass dem BMF kein vollständiger Überblick über die Gehaltsaufwendungen der österreichischen Sportvereine im Mannschaftssport vorliegt, ist eine seriöse Schätzung der absoluten Zahl jener Vereine, die einen Profisportbetrieb iSd VereinsR unterhalten, jedoch nicht möglich.

#### Zu 3.:

Wie bereits zu Frage 1 angemerkt, wurde bereits bisher die Ausübung des Berufssports (Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke) seitens der Finanzverwaltung nicht als

begünstigter Zweck angesehen. Der Wartungserlass 2015 dient somit, im Lichte der Schaffung von Rechtssicherheit, allgemein der Präzisierung der abgabenrechtlichen Behandlung von begünstigten Sportvereinen sowie der Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben.

Diese Überlegung galt im Speziellen insbesondere auch aus umsatzsteuerlicher Sicht. Spätestens mit der Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2009 (*Europäische Kommission, MwSt – Kommission setzt Vertragsverletzungsverfahren gegen Finnland und Österreich wegen Anwendung bestimmter Steuerbefreiungen fort, IP/09/1453*), mit der bestätigt wurde, dass das Vertragsverletzungsverfahren 2007/2453 gegen die Republik Österreich fortgesetzt wird, bestand Handlungsbedarf hinsichtlich der Interpretation der nationalen Umsetzung (§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994) der unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 132 Abs. 1 lit. m der MWSt-RL; Richtlinie 2006/112/EG) im Bereich des Sports. Nach Auffassung der Europäischen Kommission – diese Ansicht wird auch einhellig in der steuerrechtlichen Literatur vertreten (siehe z.B. *Ruppe/Achatz*, UStG<sup>4</sup>, § 6 Tz 332/1, *Melhardt/Tumpel*, UStG<sup>2</sup>, § 6 Rz 459, *Scheiner/Kolacny/Caganek*, Kommentar zur Mehrwertsteuer, § 6 Abs. 1 Z 14 Anm. 13, *Berger/Bürger/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG, § 6 Rz 414) – ist die Steuerbefreiung hinsichtlich des Profisports unionsrechtlich unzulässig. Durch den Wartungserlass 2015 wird diesen unionsrechtlichen Vorgaben entsprochen.

Hintergrund für die Änderungen der VereinsR in Bezug auf Profisportbetriebe war daher nicht die Schaffung einer zusätzlichen Einnahmenquelle für das Bundesbudget. Vielmehr ist zu erwarten, dass der Wartungserlass lediglich marginale Auswirkungen auf das Bundesbudget haben dürfte.

#### Zu 4.:

Da für Profisportbetriebe der Vereine sowohl Umsatzsteuer- als auch Körperschaftsteuerpflicht besteht, ist grundsätzlich mit einem zusätzlichen Steueraufkommen zu rechnen. Eine seriöse Schätzung des zusätzlichen Steueraufkommens an Umsatz- und Körperschaftsteuer ist jedoch aus heutiger Sicht nicht möglich.

Im Bereich der Umsatzsteuer ist eine solche Schätzung deshalb nicht möglich, weil mit der Besteuerung der Ausgangsumsätze auch das Recht auf Vorsteuerabzug verbunden ist – so

steht bspw. der 13%-igen Besteuerung von Eintrittskarten, auch das Recht auf Vorsteuerabzug (idR 20%) gegenüber. So ist es auch denkbar, dass es bei z.B. Investitionstätigkeiten im Bereich der Infrastruktur, zu Vorsteuerüberhängen kommt.

Eine Schätzung des Körperschaftsteueraufkommens im Profisportbereich ist ebenfalls nicht möglich, denn die Körperschaftsteuer knüpft an den Gewinn des Profisportbetriebes an, der starken Schwankungen unterworfen sein kann.

#### Zu 5.:

Da mit dem Wartungserlass 2015 eine Gleichbehandlung von Profisportbetrieben und anderen Unternehmern erreicht wurde, sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

#### Zu 6.:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Zukunft vieler Sportvereine durch den Wartungserlass 2015 bedroht sein sollte.

#### Zu 7.:

Die VereinsR unterliegen einem laufenden Evaluierungsprozess. Diese Evaluierung ist jedoch immanent, da zwingend vorgegebene unionsrechtlich Normen zu berücksichtigen sind (siehe Frage 3.).

#### Zu 8. bis 10.:

Dem BMF ist keine signifikante Anzahl an Beschwerden bekannt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das BMF in einem konstruktiven, kooperativen und regelmäßigen Austausch mit den maßgeblichen Interessensvertretungen stand und auch weiterhin steht und der Wartungserlass 2015 auch unter Einbindung dieser Gruppen publiziert wurde.

#### Zu 11. bis 18.:

Betreffend den Wartungserlass 2015 gab es – die Zuständigkeit liegt ausschließlich beim BMF – keine gesonderten Gespräche mit dem BMLVS. Wie jedoch auch bei Änderungen anderer steuerrechtlicher Auslegungsbehelfe wurde der Begutachtungsentwurf des Wartungserlasses 2015 sowohl auf der Homepage des BMF veröffentlicht als auch an die betroffenen Interessensvertretungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme versandt. Entsprechend dieser

typischen Form des Begutachtungsprozesses wurde der Wartungserlass 2015 einvernehmlich erstellt.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

